

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2020

Nr. 12

Freitag, 20. März 2020



- 

Gründlich
Hände waschen.
- 

In Taschentuch oder
Armbeuge husten
und niesen.
- 

Papiertaschentuch
nach Gebrauch
in geschlossenen
Abfalleimer.
- 

Hände schütteln
vermeiden.
- 

Bei Fieber und
Husten zu Hause
bleiben.
- 

Nur nach telefo-
nischer Anmeldung
in Arztpraxis
oder Notfallstation.

Bleiben Sie gesund und beachten Sie die
allgemeinen Hygienemaßnahmen!

Ihre Gemeindeverwaltung

**Notdienste/Beratung und Hilfe****Bereitschaftsdienst bei Störungen**

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Klinikum Pforzheim: Kanzlerstraße 2-6; 75175 Pforzheim Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr, Mittwoch: von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, an Wochenenden: von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. von Vorabend 19.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr.	Tel. 969-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst Öffnungszeiten der Kinder Notfallpraxis (NOKI) sind: Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 20.03.2020	Pregizer Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 39 Tel. 07231/14370
Samstag 21.03.2020	Nordstadt-Apotheke Pforzheim Ebersteinstr. 39 Tel. 07231/33462
Sonntag 22.03.2020	Heynlin-Apotheke Stein Königsbacher Str. 26 Tel. 07232/311136
Montag 23.03.2020	Schlössle-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 80 Tel. 07231/4246420
Dienstag 24.03.2020	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Str. 15 Tel. 07231/4439433
Mittwoch 25.03.2020	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 23 Tel. 07231/1543600
Donnerstag 26.03.2020	City-Apotheke im VolksbankHaus Westl. Karl-Friedrich-Str. 53 Tel. 07231/312727
Freitag 27.03.2020	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstr. 5 Tel. 07231/15409714
Samstag 28.03.2020	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstr. 22 Tel. 07231/51372

Soziale Dienste und Einrichtungen**Diakoniestation Ispringen**

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Gruppe am Montag, 14.30 bis 17.30 Uhr
Gruppe am Mittwoch, 14.30 bis 17.30 Uhr
Tischlein Deck Dich, 10.00 bis 14.00 Uhr freitags.
Auf Wunsch Fahrdienst zu allen Gruppenangeboten
Ansprechpartnerin Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-58**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr

(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim



Müll/Umwelt

MÄRZ	Tag	Restmüll / Bioabfall		Grüne Tonne		Recyclinghof Ispringen		Recyclinghof Bauschlott		Sonstiges
		□ Frach	● Rund	□ Frach	● Rund	□ Frach	● Rund	□ Frach	● Rund	
1	So									10. KW
2	Mo									
3	Di					14:00-17:30				
4	Mi									
5	Do					14:00-17:30				
6	Fr									
7	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30			
8	So									11. KW
9	Mo									
10	Di	x								
11	Mi					9:00-12:30				
12	Do									
13	Fr					9:00-12:30	14:00-17:30			
14	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00			
15	So									12. KW
16	Mo		□							
17	Di		●							
18	Mi					14:00-17:30				
19	Do									
20	Fr					14:00-17:30	9:00-12:30			
21	Sa					13:00-16:00	8:30-11:30			
22	So									13. KW
23	Mo									
24	Di	x								
25	Mi								E-Geräte*	
26	Do					9:00-12:30	14:00-17:30			
27	Fr									
28	Sa					8:30-11:30	13:00-16:00			
29	So									14. KW
30	Mo									
31	Di					14:00-17:30				

Informationen aus dem Rathaus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der letzten Woche mussten wir erleben wie unser alltägliches Leben sich schon fast stündlich mehr und mehr veränderte.

Sorgfältig gemachte Pläne – wie Konfirmationen, Hochzeiten oder runde Geburtstage – fielen in sich zusammen. Urlaube und Konzertbesuche – gestrichen. Gelebte Leidenschaften wie zum Beispiel Fußball und Handball – gestrichen.

Die gesundheitliche Vorsorge verlangt die Reduzierung der persönlichen Kontakte – bis hin zur Isolierung wo immer es geht. Die am 18. März in Kraft getretene Verordnung der Landesregierung zeigt dies in aller Deutlichkeit auf – wir müssen diese Empfehlungen zwingend einhalten – im beruflichen und im privaten Leben! Das Corona-Virus führt uns deutlich vor Augen wie verflochten die Weltgemeinschaft heutzutage ist. Was Anfang Januar, für uns fernab, in China nur eine Meldung in der Tagesschau war, hat heute das gesellschaftliche Leben in Deutschland und Europa, und auch in großen Teilen der restlichen Welt, stillgelegt.

Deutlicher kann es einem nicht vor Augen geführt werden:

Wir leben alle in einer Welt!

Und diese Welt, diese Weltgemeinschaft muss ein gemeinsames Ziel vor Augen haben – die Ausbreitung des Virus deutlich zu verlangsamen!

Unsere Kirchen und Vereine haben schnell und umsichtig gehandelt und Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt. Schule und Kindergärten sind seit Dienstag, den 17. März geschlossen und zusammen mit den kirchlichen Trägern hat die Verwaltung innerhalb von wenigen Stunden eine Notfallgruppe für die Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur geschaffen. Unsere Restaurants und Imbisse treffen entsprechende Vorkehrungen um auf die Verfügungen der Landesregierung umsichtig zu reagieren.

Unsere Lebensmittelbetriebe – sei es Bäckerei, Metzgerei oder Supermarkt – haben ebenfalls schnell und umsichtig reagiert. Die Personen die in der kritischen Infrastruktur arbeiten wie zum Beispiel Arztpraxen, Pflegeheime, Apotheken, ÖPNV, Polizei, Feuerwehr und noch viele andere verdienen unseren Respekt – ein Lächeln untereinander kann daher mehr als 100 Worte sein.

Noch eins in diesem Zusammenhang. Ich sehe die Ausdehnung der Öffnungszeiten auch an einem Sonntag in der Lebensmittelbranche als kritisch an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lebensmittelbranche haben eh schon lange Öffnungszeiten von Montag bis Samstag – ich denke dass Sie es verdient haben auch mal einen Tag frei zu haben um sich auszuruhen.

Was mich aber gleichzeitig besonders freut ist die Ispringer Solidarität. Bereits am Freitag, den 13. März hat sich eine Nachbarschaftsinitiative in Ispringen gebildet welche Personen aus der Risikogruppe hilft bei Einkäufen, Gassi gehen und vielen anderen Dingen des täglichen Lebens – allen Helfern dieser Initiative möchte ich meinen größten Respekt aussprechen und Ihnen von Herzen danken.

Den Personen der Risikogruppen möchte ich ans Herz legen – zeigen Sie keine falsche Scham – nutzen Sie die Dienste dieser großartigen Initiative.

Ich wünsche Ihnen allen viel Kraft und Gottes Segen in dieser bewegenden Zeit. Bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr

Thomas Zeilmeier

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: pressestelle@ispringen.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de

Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49

**ABSAGE Markungsputz am Samstag, 28. März 2020**

Der Markungsputz wird aufgrund der aktuellen Lage abgesagt.
Gemeindeverwaltung Ispringen

ABSAGE Motorsägelehrgang der Gemeinde Ispringen

am 02., 03. und 04.04.2020 in Neulingen-Göbrichen bei der Feuerwehr

Der Kurs findet aus gegebenem Anlass nicht statt.
Einen neuen Termin werden wir wieder im Gemeindeblatt veröffentlichen.
Gemeindeverwaltung Ispringen
-Hauptamt-

Ispringen-barrierefrei 

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Corona trifft alle, mehr oder weniger!
In Anbetracht der Infektionsrisiken insbesondere im Rahmen sozialer Kontakte, sagen wir unsere für den 25. März geplante Begehung ab.
Desgleichen findet unser nächster Sitzungstermin, geplant für den 30. März, nicht statt.

Eine Information für die an Barrierefreiheit Interessierten: Im Haushaltsplan der Gemeinde Ispringen für 2020 ist ein Betrag von € 10 000 für eine Machbarkeitsstudie zur Einrichtung barrierefreier Bushaltestellen vorgesehen. Bis aber endgültig barrierefreier Zugang zu den Bussen an allen Haltestellen möglich sein wird, wird noch einige Zeit ins Land gehen. Problematisch sind hierbei insbesondere, wie auch beim Bahnverkehr, die unterschiedlichen Anbieter mit unterschiedlichem „rollenden Material“. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Schauen Sie auch mal auf unsere Homepage unter Ispringen-barrierefrei.de. WB

der Mistel landen dann auf einem Ast und keimen dort aus. So entsteht danach wieder eine neue Mistelpflanze. Die Wurzel der Mistel bohrt sich in die Saftbahn des Baumes und holt sich dort Nährstoffe.

In den Mistelbeeren überwintern die Larven der Kirschessigfliege - ein sehr problematischer Obstschädling, der nur mit chemischen Mitteln bekämpft werden kann. Schon aus diesem Grund sollten die Misteln bekämpft werden.

Die Mistel steht übrigens nicht unter Naturschutz. Manche glauben, dass ein Mistelzweig über dem Hauseingang aufgehängt gut für die Zuneigung der Bewohner des Hauses ist. Mag sein. Auf jeden Fall dient dieser abgeschnittene Zweig einem guten Zweck. Er schädigt nicht mehr den Baum an dem er abgeschnitten wurde.

Was tun?

Schneiden Sie alle Äste großzügig (ca. 50 cm hinter der Mistelpflanze) ab. Wenn sich die Mistel an dicken Ästen oder sogar an Leitästen angesiedelt hat, sägen Sie die Mistel an ihrem Stämmchen mit der Baumrinde herunter. Die Pflanze kommt dann zwar irgendwann wieder. Sie braucht dazu aber einige Jahre. Dann muss man eben wieder nachschneiden.

Wenn wir diese Pflanze in unseren Obstbeständen nicht dezimieren, dann bekommen wir eine Situation wie in Nordfrankreich oder im Saarland. Dort gibt es Obstwiesen mit Bäumen, die im Winter so grün sind wie im Sommer.

Wenn Sie fragen zu dem Thema Mistel haben, wenden Sie sich an: Bernhard Fehrentz, Danziger Str. 12, tel. 07231 86625 oder 0171 38 68 479 E-Mail-Adresse: kontakt@biohof-berghuette.de



Verlag & Druckerei Schlecht

„Einfach echt gut“

„Ja!“
„Nicht schlecht der Schlecht“

„Streuobstgemeinde Ispringen“**Die Mistel ist ein Schmarotzer!!!**

Liebe Obstbaumbesitzerinnen und Obstbaumbesitzer, auf unseren Apfelbäumen macht sich in den letzten Jahren ein Schmarotzer breit, die Mistel. Sie kennen diese sattgrünen Kugelbüsche, die im Winter von einigen Apfelbäumen leuchten. Wenn die Mistel einmal fußgefasst hat, wird der Baum massiv geschädigt und stirbt über kurz oder lang.

Die älteren Mistelbüsche haben weiße kugelige Beeren, die gerne von den Misteldrosseln und den Wacholderdrosseln gefressen werden. Die von den Vögeln mit dem Kot ausgeschiedenen Samen

Amtliche Bekanntmachungen**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

Ihre Post- und Paketzusteller oder Ihr Ortsnachrichten-Austräger werden es Ihnen mit pünktlicher Zustellung danken.



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim nach § 28 LKHG an-erkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgesehen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik

und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschließungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,

8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020



untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt

zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:

- Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch
- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i. V. m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. § 8 UstA-VO eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl,

Dr. Eisenmann,

Untersteller,

Lucha,

Hermann,

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Erler



Anordnung einer Schutzmaßnahme

aufgrund einer Infektionsgefahr mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 in den Hallen und Räumlichkeiten der Gemeinde und im Hallenbad

1. Hiermit wird angeordnet, dass die Sport- und Festhalle Ispringen, Schulsporthalle Otto-Riehm-Schule und das Hallenbad **von 14.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 vollständig geschlossen wird.**
2. Es ist untersagt, in dieser Zeit in dem von Ziffer 1. erfassten Einrichtungsbereich Veranstaltungen, Vereinstreffen, sportliche Aktivitäten, Zusammenkünfte von Personen und Ähnlichem abzuhalten.
3. Der verfügbare Teil dieser Anordnung ist für den Zeitraum (ab spätestens dem 16.03.2020) ihrer Geltung in allen Eingangsbereichen der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen.
4. Ausgenommen sind Personen mit berechtigtem Interesse.
5. Die Anordnung ist in ihren Ziffern 1.-4. sofort vollziehbar.

Ispringen, den 14.03.2020 Thomas Zeilmeier, Bürgermeister

Hinweis: Die Begründung der Anordnung kann bei der Ortspolizeibehörde zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

I.

Als Ortspolizeibehörde wurden wir am 13.03.2020 durch das Landratsamt Enzkreis darüber informiert, dass aufgrund von landesweiter Corona-Infektion (SARS-CoV-2/COVID-19) eine Schließung der Hallen und Räumlichkeiten der Gemeinde diese Infektionslage in hohem Maße eindämmen kann. Aufgrund dieser Information hat das Landratsamt Enzkreis empfohlen, die Einrichtung vorübergehend zu schließen.

II.

Diese Anordnung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Demnach trifft die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde (§ 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz) im Falle der Feststellung von Ansteckungsverdächtigen oder Krankheitsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die angeordnete kurzfristigste Schließung der Einrichtung nach § 28 Abs. 1 IfSG ist die mildeste der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie ist notwendig um den Fortgang und die Entwicklung der Infektionskette zu überwachen und die Infektionskette zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu unterbrechen. Sie dient damit dem Schutz der Einrichtungsbesucher und der Bevölkerung vor der Verbreitung des neuartigen Coronavirus.

Da es sich bei der durch das Coronavirus ausgelösten Erkrankung um eine hochansteckende nicht ungefährliche Infektionskrankheit handelt, (SARS-CoV-2/COVID-19) war es notwendig, weitere Infektionen zu minimieren. Die Weiterführung des Betriebs der

Einrichtung birgt die Gefahr, dass es zu einer unkontrollierbaren Verbreitung des Virus im Rahmen der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Zuge des Einrichtungsbetriebs kommt.

Beim Betrieb der Einrichtung kommt es zwischen den dort Anwesenden zu einem sehr hohen Maß an teilweise auch engen Kontakten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2/COVID-19 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte, oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Es besteht daher beim laufenden Betrieb der Einrichtung die unmittelbare Gefahr, dass sich weitere Personen bei nicht erkannt infizierten Personen oder mild erkrankten Personen anstecken können. Die Gefahr, kann durch die Schließung der Einrichtung minimiert werden.

Ohne die kurzfristige Schließung der Einrichtung würde überdies eine Ermittlung von Kontaktpersonen zu infizierten/infektionsverdächtigen Personen nicht hinnehmbar erschwert.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderung zu stellen sind, je größer und Folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Die bisherigen Krankheitsverläufe des Coronavirus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Im vorliegenden Fall spricht also das Gesamtwohl der menschlichen Gesundheit dafür, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Einrichtung demgegenüber zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die Maßnahmen stehen in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Aufgrund dieser Erwägungen und Erkenntnisse waren die angeordneten Maßnahmen erforderlich. Der rechtlich eingeräumte Ermessensspielraum wurde dahin gehend ausgelegt, dass die Schließung der Einrichtung das mildeste Mittel darstelle, um den geforderten Schutzzweck (Unterbrechung der Infektionskette) zu erfüllen. Die Dauer der Schließung ergibt sich aus der Entwicklung des Coronavirus.

Ein Widerspruch gegen die Anordnung hat gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Ispringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ispringen, 14.03.2020

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister



Mitteilungen anderer Behörden

Nachweis der Tularämie

(Hasen- oder Nagerpest) bei einem Feldhasen in der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen

KÄMPFELBACH/ENZKREIS. Mitte Februar wurde bei der Untersuchung eines Feldhasen aus der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen Tularämie festgestellt. Bei dieser Krankheit, die auch Hasen- oder Nagerpest genannt wird, handelt es sich um eine meldepflichtige, bakterielle Erkrankung, hervorgerufen durch den Erreger *Francisella tularensis*. Die Infektionskrankheit ist eine Zoonose, das heißt sie ist vom Tier auf den Menschen übertragbar.

Wie das Verbraucherschutz- und Veterinäramt beim Landratsamt Enzkreis mitteilt, infizieren sich Menschen vor allem bei intensivem Kontakt mit erkrankten Tieren oder deren Ausscheidungen oder auch beim Umgang mit Kadavern, insbesondere beim Enthäuten und Ausnehmen erlegten Wildes.

Gefährdet sind daher in erster Linie Jäger, aber auch Köche, Metzger und Tierärzte

Von der Krankheit betroffen sind vor allem Feldhasen. Kaninchen und Nagetiere wie Mäuse, Wühlmäuse, Ratten oder Eichhörnchen. Wildwiederkäuer, Fleischfresser und sogar Vögel können ebenfalls infiziert sein. Zudem können Stechinsekten und insbesondere Zecken eine wichtige Rolle bei der Übertragung spielen. Die Gefahr für Hunde und Katzen ist dagegen gering, da sie eine hohe natürliche Resistenz gegen eine geringe Menge an Bakterien aufweisen. Eine Infektionskette Hase – Hund – Mensch besteht nicht. Trotzdem sollten Hunde beim Gassi gehen an der Leine geführt werden.

Der Erreger ist sehr widerstandsfähig. Er kann in Tierkadavern bis zu vier Monaten, in Schildzecken sogar bis zu einem Jahr überdauern. Das Verbraucherschutz- und Veterinäramt rät daher grundsätzlich zur Vorsicht beim Umgang mit verdächtigem Wild und Fallwild. Bei erlegten oder verendet gefundenen Hasen sollten unbedingt Einmalschutzhandschuhe und gegebenenfalls auch ein Mundschutz getragen werden.

Für Fragen und weitere Informationen steht das Verbraucherschutz- und Veterinäramt unter Telefon 07231 308-9401 oder per E-Mail an veterinaeramt@enzkreis.de gerne zur Verfügung. Ein Merkblatt zur Tularämie ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.enzkreis.de/veterinaeramt eingestellt. (enz)

„Wir sehen uns zu dieser Einschränkung des Dienstbetriebs gezwungen, um trotz der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung auf Dauer sicher zu stellen“, erklärt Landrat Bastian Rosenau. „Beim Enzkreis arbeiten rund 1.000 Menschen, und wir sind bestrebt, im Haupthaus in der Zähringerallee 3 und in den Außenstellen größere Menschenansammlungen zu vermeiden, um alle Menschen zu schützen – unsere Bediensteten ebenso wie unsere Kundschaft.“

Einige Mitarbeiter befänden sich derzeit in häuslicher Isolation. Erschwerend komme hinzu, dass seit Dienstag alle Schulen und KITAS geschlossen sind. „Das betrifft natürlich auch einen Teil unserer Belegschaft“, so Rosenau. Das Landratsamt baue daher die Möglichkeit zur Telearbeit massiv aus.

Unabhängig davon wird die Zulassungsstelle des Enzkreises in Mühlacker bereits seit Dienstag, 17. März, für den Kundenverkehr komplett geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötigt, kann sich an die Dienststelle in Pforzheim in der Güterstraße 30 (direkt neben dem Landratsamt) wenden. Auch dort ist der Zugang jedoch nur mit einem vorab reservierten Termin möglich: online unter www.enzkreis.de/kfz-zulassung-terminvereinbarung-pforzheim.

Auch für die Führerscheinstelle muss ab sofort der Online-Service genutzt werden, der über die Enzkreis-Homepage zu erreichen ist, da man dann auf den Besuch vor Ort komplett verzichten kann. Per E-Mail sind die Mitarbeiter unter fuhrerscheinstelle@enzkreis.de und telefonisch unter 07231 308-6831 erreichbar. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online abgewickelt werden.

„Wir versuchen, die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft möglichst gering zu halten“, verspricht Evelyn Foerster, die in der Kreisverwaltung das Personal- und Organisationsamt leitet. „Die große Bitte an unsere Kundschaft: Kommen Sie in nächster Zeit wirklich nur dann ins Landratsamt, wenn Ihr Anliegen wichtig und unaufschiebbar ist, wenn Sie einen Termin vereinbart haben – und wenn Sie selbst keine Symptome zeigen.“ (enz)



Unbedingt vorher Termin vereinbaren:

Landratsamt Enzkreis ab Mittwoch mit eingeschränktem Dienstbetrieb – Zulassungsstelle Mühlacker bereits ab Dienstag komplett geschlossen

ENZKREIS. Ab Mittwoch, 18. März, können nur noch Kundinnen und Kunden ins Landratsamt Enzkreis nach Pforzheim kommen, die vorab einen Termin vereinbart haben. Für alle anderen muss die Kreisbehörde geschlossen bleiben. Dies gilt auch für sämtliche Außenstellen der Kreisverwaltung wie die Kfz-Zulassung oder das Landratsamt II in der Östlichen. Der Termin kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden. Sollte der konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Dafür ist die Zentrale ebenfalls ab Mittwoch telefonisch länger erreichbar: montags bis donnerstags durchgehend von 8 bis 16 Uhr, dienstags 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr. Termine können auch für den bislang für den Publikumsverkehr geschlossenen Mittwoch vereinbart werden. Wie gewohnt geöffnet bleiben die Deponien und Recyclinghöfe im Enzkreis.

Wichtige Hinweise für Kunden

der Deponie Maulbronn und der Recyclinghöfe im Enzkreis

ENZKREIS. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage werden ab sofort auf allen Recyclinghöfen im Enzkreis und auf der Deponie Hamberg in Maulbronn nur noch maximal drei Anlieferer beziehungsweise Fahrzeuge gleichzeitig zum Entladen auf den Hof gelassen. Die Anlieferer werden gebeten, in ihren Fahrzeugen vor dem Hof zu warten und erst nach Aufforderung durch den Recyclinghof- beziehungsweise Deponie-Mitarbeiter den Hof zu befahren. Ebenso ist deren Mithilfe beim Entladen eingeschränkt. Zur Entrichtung der Gebühren sollte die Kundschaft den Kassencontainer nicht betreten; der Zahlvorgang wird dann an der Tür abgewickelt.

Auf Grund der genannten Maßnahme muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Um diese so gering wie möglich zu halten, sollten nur Abfälle angeliefert werden, wenn dies zwingend notwendig, beziehungsweise zu Hause kein Platz für eine kurzfristige Zwischenlagerung vorhanden ist.



Wer sich krank fühlt beziehungsweise Symptome wie Husten oder Schnupfen zeigt, sollte von einem Besuch auf den Recyclinghöfen und der Deponie gänzlich absehen. (enz)

Alle Veranstaltungen des Landratsamtes

bis auf weiteres abgesagt

ENZKREIS. Aufgrund der Corona-Lage hat die Landesregierung am vergangenen Montag eine Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz beschlossen. Diese gilt ab sofort und schränkt das öffentliche Leben für die Menschen in Baden-Württemberg in vielen Bereichen stark ein. Aufgrund dieser Regelung sagt das Landratsamt Enzkreis eigene Veranstaltungen der Ämter sowie auch solche mit Kooperationspartnern wie beispielsweise im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ und der Aktion „Gläserne Produktion“ bis auf weiteres ab. Sobald die Veranstaltungen wieder stattfinden können, werden diese über die Presse beworben. Weitere Informationen dazu finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.enzkreis.de. (enz)

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

in Pforzheim und Mühlacker bieten telefonische Beratung

ENZKREIS/PFORZHEIM/MÜHLACKER. Die beiden Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Enzkreises in Pforzheim und Mühlacker weisen darauf hin, dass sie in Zeiten von Corona derzeit leider keine persönlichen Beratungen anbieten können. Sie stehen allen ratsuchenden Familien dennoch zur Seite und bieten unkompliziert telefonische Unterstützung in allen Fragen des familiären Zusammenlebens an: Für den westlichen und südlichen Enzkreis unter der Rufnummer 07231 308-70 oder zur Vereinbarung von Terminen per E-Mail an Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de und für den östlichen Enzkreis und Mühlacker unter 07041 8974 5101 beziehungsweise direkt zur Onlineberatung unter <https://eb-muehlacker.beranet.info/ueber-uns.html>. (enz)

Corona-Virus

OB Peter Boch und Landrat Bastian Rosenau aktuell zum Corona-Virus: Dank und Anerkennung für Einsatzkräfte und medizinisches Personal – Nachbarschaftshilfe stärken

ENZKREIS/PFORZHEIM. Einen großen Dank sprechen Oberbürgermeister Peter Boch und Landrat Bastian Rosenau den Menschen in der Region aus, die sich um all jene kümmern, die krank sind und der Pflege bedürfen. „Sie verdienen unser aller Anerkennung und höchsten Respekt“, so die beiden Verwaltungschefs. Allen voran Ärzte und Pflegekräfte in den Kliniken, für die die Corona-Krise womöglich erst am Anfang stehe, aber auch den niedergelassenen Medizinerinnen und den Rettungsanleitern von Rotem Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund und Malteser Hilfsdienst gebühre dieser Dank.

„Sie stellen sich in den Dienst an der Gemeinschaft, obwohl viele von ihnen sich selbst Sorgen machen – um die eigene Gesundheit oder die ihrer Angehörigen“, sagt Bastian Rosenau.

„Es ist ein gutes Zeichen, dass die Schließung der Krankenhäuser für Besucher fast durchweg auf Verständnis stößt“, meint OB Boch. Er hoffe, dass das gleichfalls bei der ab Anfang der Woche auch offiziell geltenden Besuchssperre in Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen so sein werde: „Wir müssen jetzt ganz besonders die Menschen schützen, die am empfindlichsten auf das Corona-Virus reagieren.“ Dazu gehören neben Älteren und Kranken auch Menschen, deren Immunsystem geschwächt ist, beispielsweise nach einer Krebsbehandlung. Kinder und Jugendliche hingegen erkranken offenbar kaum schwer – können aber zur Verbreitung des Vi-

rus beitragen. Deshalb sei es wichtig, dass sie nach der Schließung von Schulen und Kitas ab Dienstag den Kontakt mit den Freunden auf ein Minimum reduzieren. „Leider müssen die Großeltern als Anlaufstelle und Spielkamerad derzeit auch ausgeklammert werden“, sagt Boch.

„Es sind außergewöhnliche Herausforderungen, vor denen wir stehen“, sagt Landrat Rosenau. Die Menschen in den Verwaltungen – ob bei der Stadt, im Landratsamt oder in den Gemeinden im Kreis – täten alles, um die Einschränkungen im täglichen Leben für die Bürger erträglich zu machen. Hinzu komme die Unterstützung des medizinischen Bereichs: „Das Funktionieren der Kliniken und die Versorgung durch die niedergelassene Ärzteschaft haben absolute Priorität“, betonen OB und Landrat. Das gelte sowohl für die Taskforce im Landratsamt als auch den Verwaltungsstab im Rathaus. Hinzu kommt die „Steuerungsgruppe medizinische Versorgung Covid 19“, die die medizinische Versorgung koordiniert. Neben den großen Krankenhäusern Helios, Siloah und den Enzkreiskliniken sind dort auch die kleineren stationären Einrichtungen (Arcus, Kinderzentrum Maulbronn), die Haus- und Fachärzteschaft und die Rettungsdienste vertreten, zudem Feuerwehr und Polizei und die beiden Verwaltungen.

Peter Boch und Bastian Rosenau appellieren abschließend an die Hilfsbereitschaft der Menschen: „Schauen Sie nach Ihren Nachbarn und bieten Sie Ihre Hilfe an. Gerade ältere Menschen, die alleine leben, sind verängstigt oder machen sich Sorgen, einkaufen zu gehen.“ Es gehe in der Krise darum, füreinander da zu sein – auch wenn es wichtig sei und bleibe, eine körperliche Distanz von eineinhalb bis zwei Metern zu wahren.

Wie das Gesundheitsamt mitteilt, wurden seit Freitag zwei weitere Personen in der Stadt Pforzheim positiv auf das neuartige Coronavirus getestet. Alle befinden sich in häuslicher Quarantäne. Laut Gesundheitsamt geht es allen Erkrankten gut. Insgesamt liegt damit die Zahl der Corona-Fälle im Enzkreis bei neun, in Pforzheim sind es aktuell sechs bestätigte Fälle.

Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Liste der Risikogebiete um das österreichische Bundesland Tirol und Spaniens Hauptstadt Madrid erweitert. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat darüber hinaus an Reiserückkehrer aus ganz Österreich und aus der Schweiz appelliert, zunächst zwei Wochen zuhause zu bleiben, auch wenn man keine Symptome zeige. (enz/stp)

Sozialministerium gibt Tipps zur Nachbarschaftshilfe

ENZKREIS. Angesichts der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus sind jetzt viele Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Wie das Sozialministerium Baden-Württemberg mitteilt, haben sich unter dem Hashtag #NachbarschaftsChallenge auf Twitter, Mastodon oder Instagram schon erste Gruppen organisiert, um anderen zu helfen. „Ergänzen Sie am besten den Hashtag mit Ihrem Wohnort, zum Beispiel #NachbarschaftsChallengeKarlsruhe oder #NachbarschaftsChallengeBiberach“, rät das Ministerium und gibt Tipps, wie sich vor Ort einfach Hilfe für besonders betroffene Personen organisieren lässt:

Viele ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sollten möglichst zu Hause bleiben. Gleichzeitig brauchen sie aber bei Einkäufen oder anderen Erledigungen Unterstützung. Gesundheitsminister Manne Lucha appelliert daher: „Machen Sie Aushänge in Ihrem Wohnhaus, in Ihrer Straße oder Ihrem Viertel. Nutzen Sie die sozialen Medien, um sich zu vernetzen und Angebote und Bedarfe mitzuteilen und so eine Art Tauschbörse einzurichten. Wenn Sie in Ihrer Nachbarschaft ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen kennen, bieten Sie Ihre Unterstützung an.“ Wer selbst Unterstützung benötige, könne ebenfalls einen Aushang machen oder Nachbarn ansprechen.

Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten die Helfenden aber auf ihren Eigenschutz achten und auch die Empfehlungen zur Hygiene berücksichtigen. „Sonst bringen Sie die Menschen, denen Sie helfen wollen, in Gefahr“, so Minister Lucha abschließend.



Befragung zum Mobilitätsverhalten im Enzkreis

wird ausgesetzt – bereits verschickte Bögen sind auf Stichtag in der letzten Woche zu datieren

ENZKREIS. Die landesweite Schließung von Kindergärten und Schulen sowie weiteren Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg beschlossen hat, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern, haben natürlich unmittelbaren Einfluss auf das Verkehrsverhalten der Menschen. Wie das Landratsamt mitteilt, muss daher die von Mitte bis Ende März 2020 geplante repräsentative Befragung zur Mobilität der Bürgerinnen und Bürger im Enzkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. 7.000 Haushalte wurden jedoch bereits angeschrieben und haben Befragungsunterlagen mit den zugewiesenen Stichtagen von Dienstag, 17. März bis Donnerstag, 19. März, zur Dokumentation ihres Mobilitätsverhaltens erhalten. Diese Haushalte werden gebeten, trotz der aktuellen Corona-Krise an der Befragung teilzunehmen und zur Dokumentation ihrer Wege auf einen Stichtag der vergangenen Woche (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, 10., 11. oder 12. März) zurück zu greifen. Das Landratsamt dankt für das Verständnis und die Mithilfe und hofft, dass mit diesem Vorgehen gewährleistet ist, dass die bereits angeschriebenen Haushalte zum Erreichen eines repräsentativen Befragungsergebnisses beitragen. (enz)

und Peter solch schlechte Manieren? Geschrieben in Reimen und fantastisch illustriert von Christina Mäckelburg, gehen die Autoren, mal mit Humor, mal ganz im Ernst dieser Frage auf den Grund. Den neuen Geschichten sind die Originaltexte Dr. Heinrich Hoffmanns vorangestellt, da sie in Kombination ihre volle Wirkung entfalten.

Feierabend-Blitzrezepte. Wenig Aufwand, viel Genuss

Mit nur 5 Zutaten. Schnelle gesunde Rezepte und Abendessen-Ideen von MDR-Fernsehkoch Christian Henze. Der Tag war stressig und nun sollen Sie am Abend auch noch frisch kochen? Mit diesen Kochideen werden Sie „abends mal schnell noch was essen“ mit anderen Augen betrachten.

Bitte denken Sie daran, die ausgeliehenen **Medien rechtzeitig zu verlängern oder abzugeben**. Sie können die Leihfrist jederzeit selbst von Zuhause aus über unseren Online Katalog, mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort, verlängern. Oder rufen Sie einfach an Tel.-Nr. 07231-800311 ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an buecherei1@ispringen.de schreiben. Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Am Ostersonntag 11.04.2020 und am Samstag 02.05.2020 hat die Bücherei geschlossen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch - **Ihr Büchereiteam**

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

22.03. Gottschalk, Karin Kelterstr. 8/1 75 Jahre

Die Gemeinde wünscht der Jubilarin alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Fundsachen

Im Fundbüro wurde folgende Fundsache abgegeben:

1 Schlüsselbund mit blauem Anhänger

Fundsachen können im Rathaus Ispringen, Frau Becker, Zimmer 6 abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin, Tel. 9812-16 oder k.becker@ispringen.de

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog: www.buecherei.ispringen.de
eBib Nordschwarzwald: www.onleihe.de/ebib

Telefon: 07231/800311 · Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Struwwelpeter - Die Abrechnung:

Das Kinderbuch für Erwachsene

Der Struwwelpeter - kaum ein Kinderbuch hat sich so sehr ins kollektive Bewusstsein eingebrennt und wurde seit jeher so kontrovers diskutiert. Abgeschnittene Daumen, brennende Mädchen und Kinder die böse sind. Aber warum haben Paulinchen, Hans